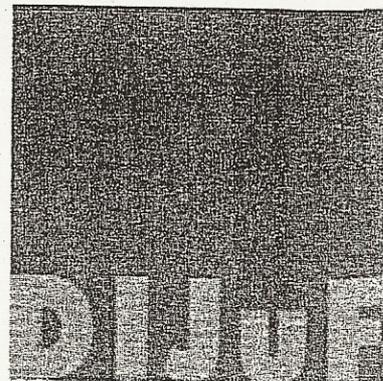


DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e.V.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht Postfach 10 20 20 D-69010 Heidelberg



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Datum 03.07.2009
Unser Zeichen J 6.200-2 LS/K
Ihr Zeichen
Ansprechpartner / in
Durchwahl
E-Mail

STELLUNGNAHME

vom 3. Juli 2009

Sicherstellung eines Rufbereitschaftsdienstes im Jugendamt außerhalb der offiziellen Dienstzeiten

Im Einzugsgebiet des anfragenden Jugendamts ist seit geraumer Zeit eine Zunahme der Inobhutnahmen außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes festzustellen. Aufgrund einer Vereinbarung mit den drei Polizeiinspektionen vor Ort werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen in solchen Situationen durch die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabe zur Gefahrenabwehr zunächst in Obhut genommen und dann anhand detaillierter Inobhutnahmelisten durch die Mitarbeiter der zuständigen Polizeiinspektion eine geeignete Aufnahmeeinrichtung gesucht. Das Jugendamt wird anschließend per Fax über den Vorgang unterrichtet und veranlasst am nächsten Werktag die entsprechenden Maßnahmen

Das Jugendamt bittet um rechtliche Einschätzung dieses Vorgehens.

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Poststraße 17 69115 Heidelberg
Telefon 06221 / 98 18-0
Fax 06221 / 98 18-28
institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Sparkasse Heidelberg Nr. 505 420 (BLZ 672 500 20)
IBAN: DE57672500200000505420
BIC: SOLADES1HDB

Gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen durch eine Inobhutnahme sicherzustellen. Immer wieder kommt es jedoch zu Überlegungen, insbesondere für den Zeitraum außerhalb der offiziellen Dienstzeiten mit dieser jugendamtlichen Aufgabe eine andere Institution zu beauftragen.

I. Diskussion hinsichtlich der Übertragung auf einen freien Träger

Vor allem bezüglich der Übertragungsmöglichkeiten auf einen freien Träger der Jugendhilfe wurde bereits eine breite Diskussion ausgetragen.

In diesem Kontext ist zunächst festzuhalten, dass gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe ua auch an den Aufgaben der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (in Teilaufgaben) beteiligt oder ihnen diese zur (vollständigen) Ausführung übertragen werden können. Allerdings behält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch in diesem Fall die Gesamtverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe (§ 76 Abs. 2 SGB VIII).

Gleichwohl wird in diesem Zusammenhang kontrovers diskutiert, in welchem Umfang eine Aufgabenübertragung stattfinden kann. Einigkeit besteht grundsätzlich darin, dass die Beteiligung/Übertragung nicht als verwaltungsrechtliche Beleihung anzusehen ist (so ausdrücklich auch RegBegr., BT-Drucks. 11/5948, 99; Münder ua, FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 76 Rn 3; Papenheim, in: LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 76 Rn 16; Schellhorn in: Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII, 3. Aufl. 2007, § 76 Rn 7; Krug/Grüner/Dalichau, SGB VIII, Stand: 02/2004, § 76 IV.; Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Stand: 05/2003, § 76 Rn 7; Trenczek, Inobhutnahme – Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe, §§ 8 a, 42 SGB VIII, 2. Aufl. 2008, 267; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2006, 32; Gutachten des DV, 07.03.2006, zu finden unter: www.deutscher-verein.de/04-gutachten/gutachten2006/Maerz/; wohl auch: Wiesner, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 76 Rn 12; Heinrich, in: GK-SGB VIII, § 76 Rn 20; Kunkel ZKJ 2006, 361).

Gestritten wird jedoch darüber, welche Konsequenzen sich aus dieser Einordnung ergeben. Eine Mindermeinung versucht offenbar eine Beteiligungs-/Übertragungsfähigkeit von (Teil-)Aufgaben mit Eingriffsbefugnissen über ein Handeln im Namen und Auf-

trag des öffentlichen Jugendhilfeträgers herzuweisen und darüber – zumindest genehmigungsfähige – hoheitliche Entscheidungen seitens der freien Träger zu ermöglichen (Wiesner § 76 Rn 12, 16; Kunkel ZKJ 2006, 361, 362; bezogen auf die Inobhutnahme wohl auch Heinrich § 76 Rn 20).

Mit der hM ist diese Ansicht aufgrund ihrer Inkonsequenz hingegen abzulehnen, da aufgrund der fehlenden Beleihung gerade keine Befugnisse zum formellen Verwaltungshandeln (Erlass eines Verwaltungsakts) sowie die damit möglicherweise verbundenen Eingriffsbefugnisse auf Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden können. Möglich ist allein die Beteiligung an bzw. die Übertragung von schlicht hoheitlichem Handeln, dh Tätigkeiten, in denen ein Rechtsverhältnis nicht einseitig im Rahmen eines Über-Unterordnungsverhältnisses geregelt werden (Münder ua § 76 Rn 5; Schellhorn § 76 Rn 7; Krug/Grüner/Dalichau § 76 IV.; Jans/Happe/Saubier/Maas § 76 Rn 11; Trenczek aaO, 267; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2006, 32; DV-Gutachten aaO, 2).

Auf Träger der freien Jugendhilfe können daher nur Teilaufgaben im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII übertragen werden, wie zB die Klärung mit dem Kind oder Jugendlichen sowie die Ausübung der sorgerechtlichen Befugnisse während der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 SGB VIII), die Klärung mit den Personensorge- und Erziehungsberechtigten (§ 42 Abs. 3 SGB VIII), die Sicherstellung der zielgruppenspezifischen Unterbringungsmöglichkeiten (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) sowie alle weiteren sozialpädagogischen Aufgaben im Rahmen der Krisenintervention (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2006, 32, 33; DV-Gutachten aaO, 2; ausführlich zu den einzelnen Aufgaben der Inobhutnahme vor allem Trenczek aaO, 209 ff).

Die Entscheidung hingegen, ob ein/e Kind bzw. Jugendliche/r nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen wird, ist ein Verwaltungsakt nach § 31 SGB X, der nicht auf freie Träger gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII übertragbar ist. Da mit der Inobhutnahme ein schwerwiegender Eingriff in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG verbunden und insofern die dem Jugendamt vorbehaltene Entscheidung zu treffen ist, bevor das weitere Vorgehen iSd § 42 Abs. 1 S. 2 bis Abs. 3 SGB VIII erfolgt, wäre auch eine Delegation an den Träger der freien Jugendhilfe unter Auflage der Einholung einer unverzüglichen nachträglichen Entscheidung des Jugendamtes rechtswidrig (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2006, 32, 33).

II. Problematik der Übertragung auf die Polizeibehörden

Die Delegation der Wahrnehmung der jugendamtlichen (!) Aufgabe der Inobhutnahme an die Polizei unterliegt unter drei Aspekten zugegebenermaßen einer gewissen Versuchung: Zum einen handelt es sich um Gefährdungssituationen, die grundsätzlich immer auch an die Polizeibehörden in ihrer klassischen Aufgabe der Gefahrenabwehr denken lassen. Des Weiteren sind sie aufgrund ihrer Rund-um-die-Uhr-Zuständigkeit jederzeit, dh, gerade auch außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes, verfügbar. Zudem sind sie als Verwaltungsbehörden – im Gegensatz zu den freien Trägern – mit den notwendigen Hoheitsbefugnissen ausgestattet, so dass sie auch die notwendigen Verwaltungsakte erlassen können.

Trotz dieser möglichen Vorteile ist jedoch eine polizeirechtlich durchgeführte Inobhutnahme und anschließende Unterbringung zur Sicherstellung der Aufgabewahrnehmung der Inobhutnahme außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes vom Gesetzgeber bewusst nicht vorgesehen worden und erscheint vor allem auch unter fachlichen Gesichtspunkten äußerst fragwürdig.

Der Gesetzgeber hat mit der Normierung des § 42 SGB VIII eine spezialgesetzliche Befugnis der Gefahrenabwehr außerhalb des Polizeirechts geschaffen, die er aus guten Gründen in die fachliche Kompetenz des Jugendamtes gelegt hat: Die emotionalen, psychischen Folgen, die sich aus der vorzunehmenden Trennung von den Eltern als wichtige Bezugspersonen und der Lebensumwelt ergeben können, sind bei Kindern und Jugendlichen augenscheinlich ganz besonders gravierend, die nur mit ausreichender sozialpädagogischer Fachkompetenz aufgefangen oder zumindest abgemildert werden können. Ebenso ist vorgesehen, dass ein unmittelbarer Klärungsprozess gemeinsam mit den Eltern und ggf dem Kind/Jugendlichen hinsichtlich der Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat sowie der weiteren Hilfe und Unterstützung stattzufinden hat, der ebenfalls nicht von Polizeibeamten – selbst unter Zuhilfenahme detaillierter Listen mit Inobhutnahmestellen – geleistet werden kann.

III. Fazit

Während eine vollständige Übertragung der Aufgaben nach § 42 SGB VIII auf einen Träger der freien Jugendhilfe aufgrund fehlender hoheitlicher Kompetenz zum Erlass

des notwendigen Verwaltungsakts nicht zulässig erscheint, ist eine Beauftragung der Polizeibehörden aufgrund der bewusst spezialgesetzlichen (Gefahrenabwehr-)Regelung im SGB VIII, die eine ausschließliche Verpflichtung der fachlich kompetenten Behörde „Jugendamt“ vorsieht, nicht möglich.

Das anfragende Jugendamt wird deshalb nicht umhin kommen, die Erreichbarkeit des Jugendamts auch außerhalb seiner Dienstzeiten durch eine eigene Rufbereitschaft sicherzustellen (Trenczek aaO, 267).